

GEWALTPRÄVENTION IN DER DORFGEMEINSCHAFT TENNENTAL

1. Einleitung

Aufgabenfelder der sozialen Arbeit bergen immer die Gefahr von grenzverletzendem Verhalten. In der Dorfgemeinschaft Tennental verzichten wir grundsätzlich auf die Anwendung von Gewalt. Wir pflegen einen respektvollen und grenzwahrenden Umgang miteinander. Um den Anspruch der Gewaltfreiheit größtmöglich umzusetzen, gehen wir mit dem Thema Gewaltprävention mutig, offenen, transparent und niederschwellig um. Unsere besondere Aufmerksamkeit und Reflexion ist auf potentielle oder tatsächliche Gewaltsituationen innerhalb unserer Organisation gerichtet. Wir prüfen fortwährend die Angemessenheit unseres Handelns durch einen kritischen fachlichen Diskurs.

Als Mitglied des Bundesverbandes Anthroposophisches Sozialwesen, verpflichtet sich die Dorfgemeinschaft Tennental, gemäß den Vorgaben des Verbandes, Strukturen zur Gewaltprävention innerhalb der Organisation einzurichten. Die interne Fachstelle für Gewaltprävention setzt als zentrales Gremium das Gewaltpräventionskonzept innerhalb der Organisation um. Sie arbeitet hierbei eng mit dem Vorstand der Tennentaler Gemeinschaften e.V. und mit der externen Fachstelle Süd des Anthropoi Bundesverbandes zusammen.

Zentraler Bestandteil des Konzeptes sind die Verpflichtungen zur Gewaltprävention durch alle Mitarbeitenden und durch die Organisation als Ganzes.

2. Gewaltbegriff

Gewalt liegt vor, wenn Menschen gezielt oder fahrlässig physisch oder psychisch verletzt oder geschädigt werden. Bei der Betrachtung des Gewaltphänomens in der professionellen Begleitung von Menschen sind daher nicht nur körperliche Übergriffe zu berücksichtigen, vielmehr müssen die Persönlichkeitsrechte bzw. Grundrechte als Grenze des professionellen Handelns wahrgenommen werden. Im Wesentlichen sind dies:

- Unantastbarkeit der Würde
- Entfaltung der Persönlichkeit, Schutz der Intimsphäre
- Recht auf Erziehung und Bildung
- Recht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit
- Recht auf Information und freie Meinungsäußerung
- Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
- Recht auf Eigentum
- Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung
- Interessenvertretung und Beteiligung
- Recht auf körperliche Unversehrtheit
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Datenschutz)

Viele Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte, die nicht den körperlichen Bereich betreffen, werden als gewalttätige Handlungen erlebt. Im Sinne eines fachlich fundierten Umgangs mit grenzverletzendem Handeln in der professionellen Begleitung nehmen wir eine Differenzierung vor zwischen:

Grenzverletzungen - Handlungen, die aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten und/oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren.

Übergriffen - als Ausdruck eines unzureichenden Respekts, grundlegender fachlicher Mängel, struktureller Probleme, Überforderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs.

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt - wie z.B. körperliche Gewalt, sexuelle Ausbeutung, Erpressung, (sexuelle) Nötigung.

3. Formen der Gewalt:

Physische Gewalt, z.B.:

- Schlagen, Kneifen, Treten
- Verletzungen
- Sanktionen wie Einschließen, Festbinden, Zwangsmedikamentierung
- Verweigerung von ärztlicher Behandlung
- Verweigerung oder Vernachlässigung von Hygiene oder Nahrung....

Materielle Gewalt, z.B.:

- Fehlender Respekt vor persönlichem Eigentum
- Schaden an persönlichen Objekten
- Enteignung / Diebstahl

Psychische Gewalt, z.B.:

- Verbale Verletzungen
- Infantilisierung
- Beleidigung
- Soziale Isolation, ignorieren
- Einschüchterung
- Unterschätzung, Überforderung
- Drohung, Diskriminierung
- Emotionale Erpressung
- Mobbing
- Überbehütung

Sexuelle Gewalt, z.B.:

- Verhinderung des Auslebens der Sexualität
- Belästigung
- Übergriffe, Missbrauch und Ausbeutung
- Vergewaltigung
- Zwang zur Prostitution

Strukturelle / Institutionelle Gewalt, z.B.:

- Verweigerung der Rechte
- Inadäquate Betreuungskonzepte
- Missachtung der Privatsphäre
- Nicht ausreichendes Personal
- Unzulängliche Infrastruktur und Mittel

4. Verpflichtungen

a. Verpflichtung der Organisation

Gemäß den Vorgaben des Anthropoi Bundesverbandes ist die Dorfgemeinschaft Tennental eine schriftliche Selbstverpflichtung zur Umsetzung eines Gewaltpräventionskonzeptes eingegangen. Diese Selbstverpflichtung beinhaltet unter anderem:

- i. Strukturen zur Bearbeitung von Gewaltfragen zu schaffen
- ii. Betroffene, insbesondere Opfer zu schützen und ihnen zu helfen
- iii. Bearbeitung von Gewaltvorfällen
- iv. Anerkennung der Grundsätze zur Gewaltprävention des Anthropoi Bundesverbandes
- v. Kooperation mit der verbandlichen Fachstelle
- vi. Einrichtung und fachliche Besetzung einer internen Fachstelle für Gewaltprävention
- vii. Schulung aller Mitarbeitenden und Menschen mit Assistenzbedarf in der Organisation
- viii. Bereitstellung ausreichender Ressourcen für Gewaltprävention

b. Verpflichtung der Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden der Dorfgemeinschaft Tennental sind verpflichtet in Fragen der Gewaltprävention, im Umgang mit Gewalt und mit sexueller Ausbeutung:

- i. das Konzept zur Gewaltprävention und die Interne Fachstelle für Gewaltprävention anzuerkennen und entsprechend zu handeln
- ii. die Betroffenen, insbesondere die Opfer, stets zu schützen und ihnen angemessene Hilfe zukommen zu lassen
- iii. sämtliche Übergriffe und strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen der interne Fachstelle für Gewaltprävention oder dem Vorstand zu melden und Betroffene zu befähigen, sich an die interne Fachstelle für Gewaltprävention zu wenden
- iv. die Vorgehensweise bei Verdacht oder Kenntnis von sexueller Gewalt zu kennen und zu beachten/einzuhalten
- v. Schulung und tätige Hilfe zum Umgang mit Gewalt zu nutzen
- vi. Strukturen zur Bearbeitung von Gewaltfragen zu kennen und zu nutzen
- vii. Gesetzliche und vertragliche Schweigepflichten und Datenschutzvorschriften einzuhalten sowie die Vertraulichkeit zu wahren zum Schutz der Betroffenen, der Mitarbeiter/innen und der Einrichtung
- viii. An einem Einführungskurs des PART-Konzeptes zur Gewaltprävention, Deeskalation und Selbstschutz teilzunehmen

5. Strukturen zur Gewaltprävention

a. Anthropoi Fachstelle Süd

Der Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. hat auf regionaler Ebene „Fachstellen für Gewaltprävention“ eingerichtet. Die Fachstellen beraten die Einrichtungen in Fragen der Prävention von und der Intervention bei Gewaltvorfällen. Sie stellen Kontakt zu Beratern her und koordinieren Hilfen auf Anfrage der Einrichtungen. Die Einrichtungen und Dienste sollen sich von den Fachstellen beraten lassen. Sie legen ihre Präventionskonzepte der Fachstelle ihrer Region vor. Die Fachstellen stehen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Menschen mit Assistenzbedarf, Angehörigen, gesetzlichen Vertretern etc. als Ansprechpartner zur Verfügung, wenn die Klärung eines Gewaltvorfalles nicht innerhalb der Einrichtung zur Sprache gebracht werden kann. Die für die Dorfgemeinschaft Tennental zuständige Fachstelle für Gewaltprävention ist unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

Fachstelle Süd - Claudio Lanza:

E-Mail: claudio.lanza@lehenhof.de oder fachstelle-sued@anthropoi.de

Tel.: 07555 - 80 11 99

b. Interne Fachstelle für Gewaltprävention Tennental

Der Vorstand der Tennentaler Gemeinschaften e.V. beauftragt eine interne Fachstelle für Gewaltprävention. Diese wird mit fachlich und persönlich geeigneten Mitarbeitenden besetzt. Der Fachstelle werden für ihre Arbeit ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt.

Die interne Fachstelle für Gewaltprävention ist Ansprechpartnerin für:

- Mitarbeitende
- Menschen mit Assistenzbedarf
- Angehörige und gesetzliche Betreuer*Innen
- Geschäftsleitung und Vorstand

Die interne Fachstelle für Gewaltprävention fördert einen mutigen und beherzten Umgang mit dem Thema Gewaltprävention innerhalb des Kollegiums. Sie fördert insbesondere die kritische Reflexion der Strukturen und Handlungen der Organisation und ihrer Mitglieder.

Die interne Fachstelle für Gewaltprävention nimmt alle Meldungen von Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen entgegen und führt diese einer Bearbeitung zu. Die interne Fachstelle für Gewaltprävention schützt die Meldenden und behandelt Meldungen vertraulich. Sie informiert die Meldenden vorab, wen sie über die Meldung in Kenntnis setzt.

Die interne Fachstelle für Gewaltprävention führt gegenüber Mitarbeitenden, Teams, Menschen mit Assistenzbedarf und anderen Interessengruppen Beratungen und Schulungen zum Thema Gewaltprävention durch.

Die Aufgaben und Befugnisse der internen Fachstelle für Gewaltprävention sind in deren Aufgabenbeschreibung dargestellt, die im Qualitätshandbuch der Dorfgemeinschaft Tennental den Mitgliedern der Organisation zur Einsicht zur Verfügung steht.

Die interne Fachstelle für Gewaltprävention ist erreichbar unter:

Email: gewaltpraevention@tenntal.de

Fon: 07056-926 199

Postfach: im Gemeinschaftshaus

c. Vorstand Tennentaler Gemeinschaften e.V.

Der Vorstand der Tennentaler Gemeinschaften e.V. versteht die Gewaltprävention als originäre Leitungsaufgabe. Die Verantwortung für ein funktionierendes Verfahren zur Gewaltprävention liegt beim Vorstand. Er setzt die rechtlichen und verbandlichen Vorgaben zur Gewaltprävention um. Er arbeitet dabei eng mit der internen Fachstelle für Gewaltprävention zusammen. Die zuständige Bereichsleitung wird bei Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt durch die interne Fachstelle über den Vorfall informiert. Die Kontaktaufnahme zu externen Stellen im Rahmen der Bearbeitung eines Gewaltvorfalls erfolgt durch den Vorstand bzw. muss von diesem genehmigt werden. Die Verpflichtung in Folge eines Gewaltvorfalls arbeitsrechtliche Maßnahmen zu veranlassen oder ein strafrechtliches Verfahren anzustoßen liegt beim Vorstand.

6. Fortbildung und Schulung

Die Mitglieder der internen Fachstelle für Gewaltprävention eignen sich das erforderliche Wissen und Können für ihre Arbeit durch den Besuch von Fortbildungen an. Sie aktualisieren diese Kompetenzen regelmäßig.

Für alle Mitarbeitenden und Menschen mit Assistenzbedarf bietet die interne Fachstelle für Gewaltprävention Schulungen zur Gewaltprävention an. Die interne Fachstelle für Gewaltprävention, der Vorstand und alle Mitglieder der Organisation fördern einen mutigen, offenen, transparenten und niederschweligen Umgang mit dem Thema Gewaltprävention. Sie verpflichten sich im Sinne einer kollegialen Beratung dieses Thema regelmäßig innerhalb der Gremien der Dorfgemeinschaft Tennental zu bearbeiten.

PART – Training

PART bedeutet „Professional Assault Response Training“. Das PART-Konzept ist ein Qualifizierungskonzept für Fachkräfte aus Institutionen, in denen Menschen begleitet werden. Es ist ein Handlungskonzept für aggressive und gewalttätige Notfälle, die von Menschen mit Assistenzbedarf ausgehen. Das Konzept ist für Menschen gedacht, die in direktem Kontakt zu diesen Menschen stehen. Jährlich finden Kurse nach dem PART-System in der Dorfgemeinschaft Tennental statt. Alle Mitarbeitenden verpflichten sich zur Teilnahme an diesen Schulungen.

7. Meldeverfahren

Jede Person, die in irgendeiner Form in ein Gewaltvorkommnis mit einem Mensch mit Assistenzbedarf verwickelt ist, Zeuge ist oder davon Kenntnis erlangt hat, hat die Aufgabe und das Recht, dieses der interne Fachstelle für Gewaltprävention zu melden. Sie verpflichtet sich, sämtliche Übergriffe und strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen zu melden und Betroffene zu befähigen, Grenzverletzungen, Übergriffe oder Gewalthandlungen vorzutragen.

Die interne Fachstelle für Gewaltprävention nimmt grundsätzlich alle Meldungen und Selbstmeldungen von Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen entgegen und bearbeitet sie.

Die interne Fachstelle für Gewaltprävention bietet den Meldenden und den Opfern von Gewalt Schutz. Die Meldungen werden stets vertraulich behandelt. Die interne Fachstelle für Gewaltprävention, informiert vorab, wen sie über die Meldung in Kenntnis setzen wird. Meldungen werden unverzüglich nach Kenntnis durch die interne Fachstelle für Gewaltprävention bearbeitet. Als alternativer Meldeweg, kann die Meldung beim Vorstand oder bei der Fachstelle Süd des Anthropoi Bundesverbandes (siehe oben) gewählt werden.

8. Meldeverfahren bei Verdacht einer sexuellen Ausbeutung

Fälle von Verdacht auf sexuelle Ausbeutung können nicht auf die gleiche Weise bearbeitet werden wie andere Gewaltvorfälle. In Fällen sexueller Ausbeutung verpflichten sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zum Schutz des möglichen Opfers besondere Vorsicht walten zu lassen. Fälle des Verdachts auf sexuelle Ausbeutung werden grundsätzlich und ausschließlich der internen Fachstelle für Gewaltprävention oder dem Vorstand gemeldet. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, keine Informationen über den

Verdacht an Dritte weiterzugeben. Dieses Vorgehen schützt die Intimsphäre der Betroffenen und verhindert die Vernichtung von Beweismitteln.

Zur Bearbeitung von Meldungen bei Verdacht einer sexuellen Ausbeutung schaltet der Vorstand die Polizei und ggf. weitere externe Stellen ein.

9. Täterschutz und Rehabilitation

Trotz eines vorrangigen Opferschutzes haben auch Täter von Gewaltvorkommnissen ein Recht auf Schutz. Die Bearbeitung von Gewaltvorfällen erfolgt vertraulich. Unbeteiligte Dritte werden nicht involviert. Bis zur endgültigen Klärung eines Sachverhaltes gilt die Annahme der Unschuld.

Falls Menschen, zu Unrecht einer Gewaltanwendung bezichtigt wurden, wird ihrer Rehabilitation ebenso viel Aufmerksamkeit geschenkt, wie der Bearbeitung der vermeintlichen Gewaltanwendung selber. Die interne Fachstelle für Gewaltprävention, entwickelt gemeinsam mit den Betroffenen angemessene Wege zur Rehabilitation.

10. Freiheitsentziehende Maßnahmen

Wenn die Bewegungsfreiheit einer Person eingeschränkt wird, kann es sich um eine freiheitsentziehende Maßnahme nach § 1906 Abs. 1 und 4 BGB handeln. Freiheitsentziehende Maßnahmen stellen einen schwerwiegenden Eingriff in die Freiheit des Einzelnen dar! Freiheitsentziehende Maßnahmen erfolgen nur in Ausnahmefällen, wenn Selbst- und/oder Fremdgefährdung nachweislich vorliegt. Für alle angewendeten freiheitsentziehenden Maßnahmen muss eine richterliche Genehmigung vorliegen.

Die angewendeten Maßnahmen sind der Situation angemessen. Die Notwendigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen wird nachweislich in regelmäßigen Zeiträumen überprüft.

11. Sanktionen

Wenn Menschen gezielt oder fahrlässig physisch oder psychisch verletzt oder geschädigt werden, liegt Gewalt vor. Solche Handlungen und Verhaltensweisen werden nicht toleriert. Der Vorstand wird, je nach Schwere des Vorfalls, insbesondere folgende Maßnahmen und Sanktionen veranlassen:

- Mündliche und/oder schriftliche Entschuldigung beim Opfer
- Aktenvermerk in der Personalakte
- Aussprechen einer Ermahnung
- Aussprechen einer Abmahnung
- Ordentliche Kündigung
- Fristlose Kündigung
- Strafanzeige

Bewusste falsche Anschuldigungen werden ebenso wenig toleriert. Personen, die solche absichtlich und zu Unrecht machen, haben ebenfalls mit oben genannten Sanktionen zu rechnen.